

„Besondere Vertragsbedingungen BVB“

- Allgemeine Vorbemerkungen	Seite 2/3
- Vorbemerkungen zu den Stundenlöhnen	Seite 3/4
- Vorbemerkungen zu den Stoffpreisen	Seite 4/5
- Vorbemerkungen zu den Akkordpreisen	Seite 5
- Kfz-Geräte, Gerüste, Entsorgung	Seite 5
- Umweltschutz und Entsorgung	Seite 6/7

Hinweis auf Pauschale für An- und Abfahrt (Lohn- und Kfz-Kosten) unter Nr. 1.1.10

Hinweis Nachunternehmerleistung unter Nr. 11.1.8

Besondere Vertragsbedingungen für Jahresbauarbeiten des Hochbauamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

Die nachfolgenden §§ beziehen sich auf die VOB Teil B

11. Rahmenvertrag, Einzelaufträge (§1 Abs. 1)

11.0.1 **! Vertragslaufzeit** - siehe 614_RV_Besondere_Vertragsbedingungen Nr. 1.1

11.0.2 Entfällt

11.0.3 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander entsprechend §1 Abs. 2:

1. die Leistungsbeschreibung
2. die Besonderen Vertragsbedingungen BVB
3. die Besonderen Vertragsbedingungen - Rahmenverträge - (614 VHB Stand 2019)
4. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen
- ATV/VOB Teil C
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- VOB Teil B

11.1 Allgemeine Vorbemerkungen

AG = Auftraggeber; AN = Auftragnehmer BU= Bauunterhaltung

Die Bauüberwachung obliegt allein dem AG. Anordnungen Dritter (ausgenommen 11.1.4) dürfen nicht befolgt werden.

! Die Einzelaufträge im Jahresbauverfahren sind i. d. Regel auf maximal 50.000 € brutto begrenzt.

- 11.1.1 **Ausführungsfristen:** Ausführungsbeginn, Vollendung und ggf. Einzelfristen werden im Einzelfall vom AG vorgegeben und jeweils im Auftragsschreiben verbindlich festgelegt. Ansonsten hat der AN mit der Ausführung innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen, den Beginn dem AG anzuzeigen, die Ausführung angemessen zu fördern und zügig zu vollenden. Nach § 5 Ausführungsfristen muss der AN in der Lage sein, **Notreparaturen sowie Aufträge mit einer Auftragssumme brutto bis 1000 € auf Abruf innerhalb von 2 Werktagen zu beginnen** und zügig fertig zu stellen. Ansonsten kann der AG den Auftrag kurzfristig ohne „in Verzugsetzung“ kündigen (§ 5 Abs. 4) und die Leistungen von einem anderen Bieter ausführen lassen.
- 11.1.2 **Betriebsferien:** Die Leistungsfähigkeit der Firma im beauftragten Bauunterhaltungsbezirk ist auch **während der Sommerferien** zu gewährleisten. Die Ausführung von Arbeiten in städtischen Gebäuden (Schulen, Kindergärten etc) ist nur in dieser Zeit möglich. Betriebsferien während der Sommerferien sind mit dem AG spätestens bis zur 24. KW abzustimmen.
- 11.1.3 Der AG behält sich vor, bei einem Angebot für mehrere Lose die Beauftragung entsprechend der Leistungsfähigkeit der Firma auf **maximal 2 Bezirke** zu begrenzen. Höchstens jedoch auf 50% des Firmenumsatzes im ausgeschriebenen Gewerk. (Umsatzdurchschnitt der letzten drei Jahre)
- 11.1.4 **Abrufe durch verschiedene Auftraggeber:** Mein/unser Angebot gilt auch für Aufträge anderer städt. Ämter und Eigenbetriebe, die mit diesen direkt abzuwickeln sind.
- 11.1.5 **Arbeitssicherheit:** Bei Untersuchungen und Arbeiten in Kanälen, Schächten sowie tiefliegenden und selten begangenen Räumen ist die diesbezügliche Dienstanweisung des AG zu beachten (bei der ausschreibenden Stelle erhältlich). Entstehende Kosten des AN für Sicherungsmaßnahmen werden ggf. besonders vergütet.
- 11.1.6 **Mitteilung von Bauunfällen** – Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.1.7 **Kleinstaufträge** - siehe Formular 614_RV_Besondere_Vertragsbedingungen Nr. 3

- 11.1.8 **Nachunternehmerleistungen** - (siehe §4 Abs. 8 VOB/B)
Nach §4 Abs. 8 Nr. 1 S. 1 sind die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Wenn im Ausnahmefall Nachunternehmer eingesetzt werden, erfolgt die Vergütung der Nachunternehmerleistungen mit einem Aufschlag von 12%. Dieser Prozentsatz unterliegt nicht dem Wettbewerb.
- 11.1.9 **! Parkgebühren Los 1-4: Es wird für max 1 Fahrzeug pro Arbeitstag die Parkgebühr (Parkuhr, - Haus etc.) vergütet.** - Wenn nach Auskunft des AG kein Parkplatz zur Verfügung steht, kann ein Original Parkticket mit Angabe von Uhrzeit, Tag und Straßename vergütet werden. Dies gilt nur in Verbindung mit einem abgezeichneten Stundenrapport (mit Uhrzeit für Arbeitsbeginn und –Ende, Tag, Jahr). Die Parkzeit darf max 20 Min vor Beginn und max 20 Min nach Ende der Arbeitszeiten liegen.

- 1.1.10 **Pro Auftrag wird einmalig eine Pauschale für An- und Abfahrt (Lohn- und KFZ-Kosten) wie folgt vergütet:**

Abrechnungssumme in Euro brutto	Fahrtkostenpauschale in Euro netto	Erhöhte Fahrtkostenpauschale in Euro netto bei Fuhrparkanteil E-Mobilität (mind. 20% des Fuhrparkes Elektro-Firmenfahrzeuge)
bis 2.500	25	50
bis 5.000	50	100
bis 10.000	100	200
bis 25.000	150	300
bis 50.000	200	400

Pro Auftrag wird nur einmal eine Fahrtkosten-Pauschale vergütet unabhängig von den tatsächlichen erforderlichen An- und Abfahrten.

Die erhöhte Pauschale für Elektrofahrzeuge wird nur dann vergütet, wenn der Bieter nachweisen kann, dass mind. 20% seines Firmenfuhrparkes aus Elektrofahrzeugen besteht. Dazu ist eine vollständige Liste aller Firmenfahrzeuge unterteilt nach Benziner/Diesel bzw. Elektrofahrzeug vorzulegen. Bei erfolgtem Nachweis der 20%-Grenze wird die erhöhte Pauschale für alle Aufträge dieses Bieters vergütet.

11.2 Vorbemerkungen zu den S t u n d e n l ö h n e n, gültig für alle Gewerke

- 11.2.1 **Der Einsatz von Meistern** (Polier, Montageleiter, Aufsichtsperson, technischer Planer) wird nur vergütet, wenn es der AG verlangt oder die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften dies erfordern.
Die Arbeitseinweisung durch Meister oder andere Aufsichtspersonen ist mit dem Gesamtunternehmerzuschlag abgegolten.
- 11.2.2 Verrechnungssatz:
Dem Angebot wird ein Basis- Stundenlohn vorgegeben. Alle weiteren lohnabhängigen Kosten sind vom AN entsprechend seiner betrieblichen Kostenstruktur in den Verrechnungssatz einzukalkulieren.
Der Angebotsfaktor für lohngebundene Kosten wird mit dem Basis- Stundenlohn multipliziert und ergibt den Verrechnungslohn.
- Dieser Verrechnungslohn gilt für die Dauer der Vertragslaufzeit (2 Jahre) und wird bei einer Änderung der Tariflöhne nicht angepasst.**
- 11.2.3 **Angebots - Faktor:** Vom AN ist ein einheitlicher Faktor für alle Berufs- bzw. Lohngruppen anzugeben. Der Faktor muss den Unternehmerzuschlag, Sozialkassenbeitrag, die Vermögensbildung und die Lohnnebenkosten enthalten.
Lohnnebenkosten sind: Auslösungen (Montagezulagen), Wegegelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder.
(vergütet wird nur der tatsächlich am Ausführungsort geleistete Zeitaufwand)

11.2.4 Werkstattfertigung

Wenn eine Werkstattfertigung notwendig ist, werden die Werkstattstunden nach Vorlage des Rapportzettels mit dem angebotenen Faktor auf Stundenlohn vergütet.
Für Werkstattgeräte werden Geräteeinsatz- und Betriebsstoffkosten nach Geräteliste vergütet. Zusätzliche Anforderungen (Aufmaß etc.) sind mit den Nebenleistungen gemäß VOB/C abgegolten.
Erforderlichkeit und Umfang der Werkstattfertigung ist **vor Ausführung** der jeweiligen Bauunterhaltungsstelle schriftlich anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen. Wird die Erforderlichkeit einer Werkstattdarbeit erst während der Ausführung der Arbeiten erkannt, ist spätestens am selben Tag die Bauunterhaltung schriftlich darüber zu informieren.

Glaser- Werkstattfertigung: Nur Gewerk Glaserarbeiten

Keine zusätzliche Vergütung von Werkstattstunden, die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach der in Anhang 2 angegebenen „Erstattungspreise für Reparaturverglasungen“. In dieser ist die Werkstattfertigung bereits in den Zuschlägen und in den Materialpreisen berücksichtigt.

11.2.5 Zeit- und Erschwerniszuschläge **werden nach Maßgabe der tariflichen Rahmenbestimmungen vergütet, wenn diese vom AG ausdrücklich gefordert wurden.** Der Nachweis des Zuschlagsatzes ist im Einzelfall vom AN entsprechend seiner betrieblichen Vorgaben zu führen.

11.2.6 **Stundenlohnzettel** müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B die Uhrzeiten für Arbeitsbeginn und –ende, Pausenzeiten, sowie die Namen der Arbeitskräfte enthalten. Stundenlohnzettel sind wöchentlich vorzulegen.

11.3 Vorbemerkungen zu den Stoffpreisen, gültig für alle Gewerke

Gewerke mit Stoffpreislisten:

- 01 Mauer-, Beton-Stahlbetonarbeiten** – Innungsl., Anpassung nach Neuauflage
- 03 Zimmerarbeiten** – Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 04 Klempnerarbeiten** – Liste HBA, Anpassung jährlich
- 05 Dachdeckerarbeiten** – Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 05.4 Dachabdichtungsarbeiten** – Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 05.3 Blitzschutz und Erdung** - Händlerliste, Anpassung jährlich
- 06 Putzarbeiten WDVS** – Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 06.2 Akustik- und Stuckarbeiten** – Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 10 Fliesenarbeiten** – Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 11 Estricharbeiten** – Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung
- 12 Rollladenarbeiten** - Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 13 Metallbauarbeiten** - Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 14 Maler und Tapezierarbeiten** - Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 15 Bodenbelagsarbeiten** - Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
- 17 Elektroinstallation** - Großhändlerliste, Anpassung jährlich
- 17.4 Brandmelde- und Brandwarnanlage** –Großhändlerliste, Anpassung jährlich
- 18.2 Sanitärarbeiten** - Großhändlerliste, Anpassung jährlich
- 18.3 Heizungsarbeiten** - Großhändlerliste, Anpassung jährlich

11.3.1 **Angebots - Faktor:** Vom Bieter ist ein Faktor als Auf- oder Abgebot auf die Abrechnungsliste gem. Anhang 2 anzubieten.
In den Stoffpreisen dieser Abrechnungslisten sind bereits die anteiligen Fuhrleistungen frei Baustelle (= frei Bordsteinkante), sowie Zuschläge für Bruch-, Schwund und Lagerhaltungskosten enthalten.
Weitere Erläuterungen siehe 11.3.3.

11.3.2 **Mautkosten** für Fahrten des AN zwischen Firmensitz und Baustelle sind im Angebots Faktor einzukalkulieren. Mautzuschläge von Lieferanten werden nur bei Vorlage der Originalrechnung anteilmäßig vergütet.

- 11.3.3 Stoffpreislisten:** Für die Rechnungsstellung ist die zum Zeitpunkt der Ausführung vertraglich vereinbarte Abrechnungsliste maßgebend. Die Listen werden grundsätzlich während der Vertragslaufzeit nicht angepasst. Treten während der Vertragslaufzeit wesentliche Materialpreisänderungen ein, wird die Stoffpreisliste gegebenenfalls überarbeitet.

Stundenlohnarbeiten sind über 11.2 abzurechnen, die in den Listen angegebenen Stundensätze haben keine Gültigkeit.

Eine überarbeitete Liste gilt erst dann als Vertragsgrundlage, wenn das Hochbauamt (Abt. 65-8 Dienstleistungszentrum) die Firmen schriftlich über den Gültigkeitsbeginn der neuen Listen informiert hat. Der angebotene Faktor ändert sich dadurch nicht.

- 11.3.4 ! Stoffe auf Nachweis:** Die Preise von Materialien, die nicht in der Stoffpreisliste enthalten sind **müssen anhand von Original - Einkaufsbelegen** (keine Auftragsbestätigungen oder Internetlisten) unter Abzug von Rabatten oder Preisnachlässen nachgewiesen werden. Bei Klein-, und Verbrauchsmaterialien bis zu einem Netto Einzelpreis von 15 Euro und insgesamt max. 50 Euro (Gesamtsumme der Netto Einzelpreise je Rechnung), kann der Einzelnachweis entfallen. Vom Bieter ist ein Faktor anzubieten, der die Zuschläge für Gemeinkosten, Gewinn sowie für die anteiligen Fracht-, Fuhr- und Lagerkosten **frei Baustelle** beinhaltet.

- 11.4. Vorbemerkungen zu den A k k o r d p r e i s e n, gültig für die Gewerke:**
 Gewerke mit Akkordpreislisten:
01.4 Schadstoffsanierung Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung
1.31 Geothermiebohrung zur Baugrunderkundung Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung
1.32 Rammsondierungen zur Baugrunderkundung Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung
1.33 Schürfgruben zur Baugrunderkundung Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung
1.34 Kernbohrungen zur Baugrunderkundung Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung
07 Glaser, Neu und Reparaturverglasung Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung
09 Gerüstbauarbeiten Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung
14 Maler- und Tapezierarbeiten - Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
15 Bodenbelagsarbeiten - Innungsliste, Anpassung nach Neuauflage
18.23 Rohrsanierung, -reinigung Liste HBA, Gültigkeit Vertragslaufzeit ggf. Anpassung

- 11.4.1 Angebots Faktor:** Vom Bieter ist ein Faktor als Auf- oder Abgebot auf die **Akkordliste** in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung anzubieten. Dieser Listenpreis enthält den Lohn incl. sämtlicher lohngebundener Kosten, sämtlicher Unternehmerzuschläge, Materialkosten einschl. den Zuschlägen für Verschnitt, Bruch und Schwund sowie etwaige sonstige Nebenleistungen nach VOB/C. Stundenlohnarbeiten sind über 11.2 abzurechnen, die in den Listen angegebenen Stundensätze haben keine Gültigkeit.

- 11.4.2 Mautkosten/-zuschläge** - entsprechend 11.3.2

- 11.4.3 Aktualisierung von Akkordlisten:** Für die Rechnungsstellung ist die zum Zeitpunkt der Ausführung vertraglich vereinbarte Abrechnungsliste maßgebend. Die Listen werden grundsätzlich während der Vertragslaufzeit nicht angepasst. Treten während der Vertragslaufzeit wesentliche Materialpreisänderungen ein, wird die Stoffpreisliste gegebenenfalls überarbeitet.

Werden Akkordlisten während der Vertragslaufzeit überarbeitet, so gelten diese erst dann als Vertragsgrundlage, wenn das Hochbauamt (Abt. 65-8 Dienstleistungszentrum) die Firmen schriftlich über den Gültigkeitsbeginn der neuen Listen informiert hat. Der angebotene Faktor ändert sich dadurch nicht.

- 11.4.4 Stoffe auf Nachweis:** Die Preise von Materialien, die **nicht in der Akkordliste** enthalten sind, werden anhand Ziffer 11.3.4 Stoffe auf Nachweis vergütet. Ausgenommen sind die Gewerke 1.31, 1.32, 1.33, 1.34 hier ist kein Faktor für Stoffe auf Nachweis vereinbart.

11.5 Kfz, Geräte, Gerüste und Entsorgung, gültig für alle Gewerke

Die in 11.5 genannten Anhang beziehen sich auf die Gesamtgeräteliste Anhang 1

- 11.5.1** Die Gestellung und der Betrieb von Geräten und Gerüsten bis Netto 800 € Anschaffungswert sind durch den Unternehmerzuschlag abgegolten.

- 11.5.2** Die Verrechnungssätze für **Geräte** über Netto 800 € Anschaffungswert unterliegen nicht dem Wettbewerb. Diese werden nach Anlage 7 zu der Preis – Geräteabrechnungsliste des Hochbauamtes abgerechnet.

Bei Widersprüchen zu den Gerätekosten gelten nacheinander

-die Geräteliste des Hochbauamts und die BVB,

danach entweder

-die Preislisten der Innungen, sofern die Liste Vertragsbestandteil ist,

oder

-Nachweis der Kosten, bestehend aus Rechnung zuzügl. Stoffkostenzuschlag, sofern solche entstanden sind,

oder

-eine Berechnung in Anlehnung an die Baugeräteliste (BGL) 2020.

- 11.5.3** Alternativ zu Nr. 11.5.2

!

Beim Einsatz von Geräten über 800 € Anschaffungswert (ohne Umsatzsteuer) darf einmalig ein Pauschalbetrag **von 35,- €** (ohne Umsatzsteuer) pro Auftrag abgerechnet werden, wenn dafür die Aufstellung der Gerätekostenberechnung entfällt und keine zusätzlichen Kfz Kosten für den Transport in Rechnung gestellt werden.

Über einen unvorhergesehenen Geräte- Einsatz ist der Bauleiter unverzüglich zu informieren, andernfalls erfolgt keine Vergütung.

- 11.5.4** Die Verrechnungssätze für **Kfz Kosten** unterliegen nicht dem Wettbewerb. Ein Anspruch auf Vergütung von Geräte- Transportkosten besteht nur in Ausnahmefällen. Siehe Geräteliste (Stoffpreis – Abrechnungslisten) Anlage 6, Punkt 1.1 Allgemeine Hinweise zur Kfz Anlage 6, b) Kfz - Kosten für Transport von Geräten

- 11.5.5** Die Verrechnungssätze für **Gerüste** und Kosten für **Entsorgung** von Bauschutt unterliegen nicht dem Wettbewerb. Diese werden nach der Geräteliste (Stoffpreis – Abrechnungslisten) Anlage 8 und 9 des Hochbauamtes abgerechnet. (Siehe auch Nr. 11.6.2 Entsorgung)

11.6 Umweltschutz und Entsorgung, gültig für alle Gewerke

Besonders hingewiesen wird auf das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der jeweils neusten Fassung.

- 11.6.1 Umweltverträglichkeit von Stoffen bzw. Beachtung der "Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen" (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung**

Der Begriff „Stoffe“ umfasst auch Zubereitungen, Erzeugnisse, Bauteile und Bauhilfsstoffe.

Auf die Umweltverträglichkeit der Stoffe wird größter Wert gelegt. Für unvermeidliche gefährliche Stoffe muss der AN dem AG unaufgefordert, rechtzeitig und kostenfrei die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorlegen. Die gefährlichen Stoffe müssen bei Anlieferung auf die Baustelle entsprechend der GefStoffV gekennzeichnet sein. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren sind rechtzeitig zu treffen.

Insbesondere sind folgende Stoffe nicht zugelassen:

- !
- Asbest
 - Phenolharz – Dämmstoffplatten (PF, Resol-Hartschaum) - Ausgasung von 2-Chlorpropan
 - Fluor(chlor)kohlenwasserstoffe FCKW, H-FCKW, FKW, H-FKW, (z.B. früher Treibmittel in geschäumten Stoffen)
 - Pentachlorphenol (PCP), z.B. früher in Holzschutzmitteln, Textilböden, Klebern, Farben
 - Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), z.B. früher in teerhaltigen Parkettklebern
 - Polychlorierte Biphenyle (PCB, 209 versch. Kongenere), z.B. früher in Flammenschutzmitteln, Kühlmitteln und als Weichmacher in dauerelastischen Fugenvergussmassen
 - Produkte mit SVHC-Deklaration (Substances of very high concern) bzw. der CRM-Gefahrenklasse zugehörig (karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch)

Folgende Stoffe sind – ggf. mit entsprechenden Auflagen – erlaubt:

- Pressspanplatten E1
- Polyvinylchlorid (PVC) nur, wenn seitens des Bauherren ausdrücklich gewünscht
- Künstliche Mineralfasern, sofern sie die Kriterien des Anhangs H IV Nr.22 GefStoffV erfüllen. Dabei wird besonders hingewiesen auf die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ in der jeweils neuesten Fassung.

11.6.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer:

Nebenleistungen siehe Abschn. 4.1.11 und 4.1.12 DIN 18299

- Die Entsorgung aus dem Bereich des Auftraggebers nach den Kfz-Verrechnungssätzen und den Entsorgungskosten auf Nachweis oder nach Anlage 9 „Entsorgung“. Entsorgungsnachweise sind vorzulegen.

11.6.2.2. Bei der Entsorgung ist insbesondere zu beachten:

- Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 4.12.1997
- Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart vom 05.12.2013
- Mineralische und sonstige Abfälle sind vom Auftragnehmer vorrangig zu sortieren und der Wiederverwertung zuzuführen.

Die Entsorgung von Sonderabfällen (i.d.R. wassergefährdende Stoffe flüssiger, poröser oder fester Art) regelt sich ggf. nach der Leistungsbeschreibung. Ist dem Auftragnehmer die Entsorgung übertragen, muss er die erforderlichen Genehmigungen für die Beseitigung dieser Sonderabfälle rechtzeitig einholen (Auskünfte s.u.).

11.6.2.2. Auskünfte

Auskünfte zur Entsorgung von Erdaushub und Bauabbruchmaterial :

Über den Ansprechpartner in der Bauabteilung. Die Liste „Verwertungs- und Beseitigungsanlagen für Bauabfälle aus dem Stadtgebiet von Stuttgart kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Auskünfte zu Verwertungsmöglichkeiten und Verwerterbetriebe für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle wie z.B. Papier, Kartonagen, Holz, Kunststoffe, Glas usw.:

Abfallwirtschaftsberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Stuttgart – AWS - Tel. (0711)216-88330

Annahmebedingungen der Müllverbrennungsanlage Münster für brennbares Material, nicht verwertbar, schadstofffrei (Holz, Fußböden, Tapeten usw.):

Anlieferung nur mittels Mulden bzw. Containern bis 12 m³ bzw. mit Rollboden-Entleerungsvorrichtung, die max. Kipphöhe beträgt nur 5,90 m. Verwertbares Material ist anderweitig zu recyceln, Holz nur bis max. Kantenlänge von 80 cm und max. Durchmesser von 15 cm.

Auskünfte zu Sonderabfällen:

Amt für Umweltschutz Stuttgart, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart,
Tel. (0711)-216-88409

Asbest: AWS Abfallwirtschaft,
Tel. (0711) 216 -88700

11.6.2.3. Einzelhinweise zu Stoffen:

Asbest: Werden asbesthaltige Materialien (insbesondere schwach gebundene Asbestprodukte wie Feinstäube) angetroffen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren.

Entsorgung Künstlicher Mineralfasern:

Beim Antreffen künstlicher Mineralfasern gelten die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber informieren, bevor er neben aktiven Arbeits- oder Wohnbereichen tätig wird. Generell gilt:

- Arbeitsplatz sauber halten und regelmäßig reinigen
- Für gute Durchlüftung am Arbeitsplatz sorgen
- Aufwirbeln von Staub vermeiden
- Nicht mit Druckluft abblasen
- Staubsaugen statt kehren
- Möglichst zerstörungsfreier Abbau von Dämmungen; Material nicht reißen
- Nur staubarme Arbeitsverfahren und Bearbeitungsgeräte verwenden
- Material nicht werfen
- Abfälle, Verschnitte sofort in geeigneten Behältnissen sammeln

Recycling von PVC: Kontaktadressen über VinyPlusDeutschland e.V. www.pvcrecyclingfinder.de